

Merkblatt zu Fragen zur Haftpflichtversicherung, die das Praxissemester bzw. die SPS I/II betreffen

Grundsätzliches zur Haftpflichtversicherung der Studierenden

Für Personen- und Sachschäden, die Studierende im Zusammenhang mit dem Studium verursachen, haften die Studierenden nach den allgemeinen Haftungsgrundsätzen. Die Universität verfügt über keine Haftpflichtversicherung, die Schäden durch Studierende absichert. Ebenso erfolgt keine Haftungsfreistellung durch die Universität. In der Regel sind die Studierenden bereits über die elterliche Haftpflichtversicherung abgesichert. Wer vor dem derzeitigen Studium bereits berufstätig war oder ein anderes Studium abgeschlossen hat, muss sich dagegen selbst versichern.

Haftpflichtversicherungsfall während des Schulpraktikums

Fallbeispiel: Wer haftet, wenn der Studierende Schuleigentum beschädigt oder Gegenstände, die zum Inventar der Schule (Bsp.: Schlüssel) gehören, verloren hat?

Die Studierenden haften im Schadensfall nach den allgemeinen Haftungsgrundsätzen. Den Studierenden ist daher zu empfehlen, sich im Vorfeld ihres Schulpraktikums bei ihrer privaten Versicherung zu erkundigen, inwieweit etwaige Schadensfälle während des Praktikums tatsächlich abgesichert sind.